

Brandschutz ist Pflicht

Zahnarztpraxen müssen Beschäftigte schulen

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet Arbeitgeber, Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung von Beschäftigten zu treffen. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 konkretisiert diese Anforderungen. Demnach ist in der Praxis eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich in der Regel aus der Gefährdungsbeurteilung. Wenn keine erhöhte Brandgefährdung besteht, ist ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ausreichend (siehe Tabelle).

Anzahl der Mitarbeiter	Brandschutz Helfer
bis 20	1
ab 21	2

Die Ausbildung zum Brandschutz Helfer gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Für die Theorie sind zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten erforderlich. Dabei werden unter anderem das Verhalten im Brandfall, die Alarmierung oder Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen besprochen. Für praktische Übungen sind pro Teilnehmer fünf bis zehn Minuten ausreichend.

Je nach Größe der Gruppe soll für jeden Teilnehmer die Möglichkeit bestehen, realitätsnahe Übungen mit Feuerlöscheinrichtungen durchzuführen, zum Beispiel anhand von Simulationsgeräten.

Qualifikation der Ausbilder

Die Ausbildung von Brandschutz Helfern übernehmen Fachkundige. Das sind zum Beispiel:

- Mitglieder der Feuerwehr mit mindestens erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer“
- Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Ausbildung im Brandschutz
- Personen mit abgeschlossenem (Fach-)Hochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz

Im Bedarfsfall ist es sinnvoll, mit regionalen Anbietern oder beispielsweise der Freiwilligen Feuerwehr Kontakt aufzunehmen, um für die Mitarbeiter die geforderte Schulung zu organisieren.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK

Kontakt

Referat Praxisführung der BLZK

Telefon: 089 72480-194/-196, Fax: 089 72480-165
E-Mail: praxisfuehrung@blzk.de

Kommentar: Fachkunde immer und überall?

Wie im Beitrag „Brandschutz ist Pflicht“ beschrieben, müssen wir in unseren Praxen künftig Brandschutz Helfer installieren. Hintergrund ist eine Änderung der entsprechenden Technischen Regel für Arbeitsstätten.

Grundsätzlich wäre es kein Problem, als Praxisinhaber diese Aufgabe selbst zu übernehmen oder die Anforderung zu delegieren beziehungsweise im Verbund mit den Mitarbeitern zu erfüllen. Ärgerlich ist allerdings, dass die Technische Regel um zwei Punkte ergänzt wurde: Zum einen muss künftig eine fachkundige Unterweisung durchgeführt werden, zum anderen sind praktische Übungen erforderlich. Beides können wir als Zahnärzte in den meisten Fällen nicht selbst leisten. Deshalb müssen wir selbst und/oder

zumindest ein Teil unserer Mitarbeiter an externen Schulungen teilnehmen. Diese wiederum kosten Zeit und Geld. Wohl dem, der sich zum Beispiel in der Freiwilligen Feuerwehr engagiert hat. In diesem Fall dürften die geforderten Unterweisungen nämlich leicht zu organisieren sein.

Als Fazit bleibt, dass zum wiederholten Male ohne unser Wissen und Zutun neue Anforderungen an uns herangetragen werden, die zwar nicht nur die Zahnärzte, sondern alle Unternehmer in Deutschland treffen. Trotzdem werden wir die Kosten nicht oder nur sehr schwer umlegen können.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK